

- 9 Delegierte für das Jugendforum**
Der KuJB Wentorf kann 1-2 Delegierte in das Jugendforum des Kreisjugendrings entsenden und als Anschlussmitglied im Kreisjugendring selbst vertreten sein.
- 10 Nachlese Planspielwörkshop 8-9.12.17 in der Jugendherberge Ratzeburg, Vorschau PartizipAktion 10einhalb (speziell für neue Kinder- und Jugendbeiräte) im Februar 2018**
- 11 Termine 1. Halbjahr 2018**
Es müssen die Termine bis zur ersten Sitzung nach den Sommerferien festgelegt werden. Idealerweise sollte sich der KuJB auf einen regelmäßigen festen Sitzungstermin einigen. Seitens der Verwaltung wird der Mittwoch in einem 3-wöchigen Rhythmus vorgeschlagen.
- 12 Fortschreibung Ideenpool, Ankündigungen / Termine**
- HotSpot WLAN in Wentorf/Casionpark/Marktfläche
 - Jugendvollversammlung
 - Treffen der Träger von Jugendarbeit
 - Kontaktaufnahme zum Jugendausschuss der Ev. Kirche

Protokoll

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister Herrn Dirk Petersen**
Herr Dirk Petersen eröffnet die Sitzung. Es sind 9 stimmberechtigte Beiratsmitglieder anwesend, damit ist der Kinder- und Jugendbeirat beschlussfähig.
- 2 Wahlen:**
- des/der Beiratssprecher/in
 - des/der 1. stellvertretenden Beiratsprechers/in
 - des/der 2. stellvertretenden Beiratsprechers/in
- Zur Wahl des/ der Beiratssprechers/in stehen zur Wahl:
1. Michel Schwank
 2. Karolin Kinzl
- In geheimer Abstimmung entfallen auf Michel Schwank 4 Stimmen und auf Karolin Kinzl 5 Stimmen.
Damit ist Karolin Kinzl gewählte Beiratssprecherin.
- Zur Wahl des 1. stellvertretenden Beiratssprechers stehen zur Wahl:
1. Nikolai Überhoff
 2. Henrik Petersen
 3. Michel Schwank
 4. Lars Haacker
- In nichtgeheimer Wahl entfallen auf Nikolai Überhoff 1 Stimme, auf Henrik Petersen 1 Stimme und auf Michel Schwank 7 Stimmen
Damit ist Michel Schwank 1. stellvertretender Beiratssprecher.
- Zur Wahl des 2. stellvertretenden Beiratssprechers stehen zur Wahl:
1. Bernhardt Kinzl
 2. Nikolai Überhoff
 3. Lars Haacker
- In nichtgeheimer Wahl entfallen auf Bernhard Kinzl 8 Stimmen, damit ist Bernhardt Kinzl. 2. stellvertretender Beiratssprecher.

Karolin Kinzl übernimmt die Sitzungsleitung.

3 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnungsänderung

Die beschlussfähigkeit ist festgestellt, keine Änderungen zur Tagesordnung.

4 Geschäftsordnung des 2. Wentorfer Kinder- und Jugendbeirats

Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Verwaltung wird mit dem Protokoll die Geschäftsordnung des bisherigen Kinder- und Jugendbeirates als Beispiel zur Kenntnis geben, der Beirat wird auf einer seiner nächsten Sitzungen beraten.

5 Anfragen an den Beirat

Es liegen keine Anfragen vor

6 Anfragen des Beirates an die Verwaltung

Es liegen keine Anfragen vor.

7 Bericht aus der Verwaltung

Die Verwaltung berichtet, dass der Kinder- und Jugendbeirat auf der Gemeindevertretersitzung am 14.12.18 einstimmig im Amt bestätigt wurde.

8 Beauftragungen in die Ausschüsse

Die Verwaltung stellt auf der nächsten Sitzung den Haushaltsplanungen 2018 für das SB Kinder und Jugendliche vor, am 15.1.18 werden im Bürgerausschuss die Haushaltsberatungen Jugendetat sein.

9 Delegierte für das Jugendforum

Der KuJB Wentorf kann 1-2 Delegierte in das Jugendforum des Kreisjugendrings entsenden und als Anschlussmitglied im Kreisjugendring selbst vertreten sein. Die Verwaltung wird gebeten zu einer der nächsten Sitzungen Sara Opitz vom KJR einzuladen, damit sie das Jugendforum einmal vorstellen kann.

10 Nachlese Planspielworkshop 8-9.12.17 in der Jugendherberge Ratzeburg, Vorschau PartizipAktion 10einhalb (speziell für neue Kinder- und Jugendbeiräte) im Februar 2018

Bernhard Kinzl berichtet vom Planspiel der Ü16-Jährigen und den Diskussionen mit den anwesenden Politikern. Michel Schwank berichtet vom Planspiel der U16-Jährigen.

11 Termine 1. Halbjahr 2018

Dienstag	09.01.18	17:00 Uhr	Rathaus
Dienstag	30.01.18	17:00 Uhr	Rathaus
Dienstag	20.02.18	17:00 Uhr	Rathaus
Dienstag	13.03.18	17:00 Uhr	Rathaus
Dienstag	17.04.18	17:00 Uhr	Rathaus
Mittwoch	09.05.18	18:00 Uhr	Rathaus

Mittwoch	30.05.18	18:00 Uhr	Rathaus
Dienstag	19.06.18	17:00 Uhr	Rathaus
Mittwoch	22.08.18	18:00 Uhr	Rathaus

12 Verschiedenes,

Herr Klaus-Dieter Venzlaff und Frau Monika Offermann vom Seniorenbeirat stellen sich vor und bieten ihre Unterstützung an. Sie laden den KuJB ein, an ihren Sitzungen teilzunehmen. Dieser trifft sich jeden letzten Dienstag im Monat ab 9.00 Uhr im Rathaus, hat aber vor seine Sitzungen künftig in der alten Schule abzuhalten.

Herr Lucas Siemers, stellt sich vor. Er war ehemals Beiratssprecher im 1. Wentorfer KuJB und bietet seine Unterstützung an. Er schlägt vor, eine Besichtigung des Hamburger Rathauses mit einem SPD-Abgeordneten zu organisieren.

Fortschreibung Ideenpool, Ankündigungen / Termine

- HotSpot WLAN in Wentorf/Casionpark/Marktfläche
- Jugendvollversammlung
- Treffen der Träger von Jugendarbeit
- Vorschau PartizipAktion 10einhalb (speziell für neue Kinder- und Jugendbeiräte) im Februar 2018
- Kontaktaufnahme zum Jugendausschuss der Ev. Kirche

Wentorf, 20.12.17

gez. Karolin Kinzl
Beiratssprecherin



f.d.R.
Mario Kramer, Protokoll

Nächste Sitzung: Dienstag, der 9. Januar 2018 um 17:00 Uhr im Rathaus

Produkt 243003 Offene Ganztagsschule

1	2	3	4	Haushalt 2018			Mittelfristige Finanzplanung			12	
				5	6	7	8	9	10		11
				Haushaltsansatz 2017	Haushaltsplanung 2018 alt	Haushaltsplanung 2018 neu	mehr (+) / weniger (-)	2019	2020	2021	Bemerkungen
1	243002	4142000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von Gemeinden (GV)	69.000 €	69.000 €	69.000 €	0 €	69.000 €	69.000 €	69.000 €	Landesmittel nach §28 Abs.1 FAG zur Finanzierung von Schulsozialarbeit
2	243002	5291400	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Lehr- und Unterrichtsmittel	1.500 €	1.500 €	1.500 €	0 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	pädagogische Materialien, wie: Bücher, Spiele, Flipchartpapier, farbiges Druckpapier, Präventionsmittel sind im Haushalt der Schulen aufgrund eines beschlossenen Konzeptes eingestellt.
3	243002	5431030	Geschäftsaufwendungen - Post- und Fernmeldegebühren	1.000 €	900 €	900 €	0 €	900 €	900 €	900 €	Diensthandy der Schulsozialarbeiter*in am Gymnasium und der Gemeinschaftsschule
Finanzrahmen investive Auszahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen investive Einzahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen Aufwendungen				2.500 €	2.400 €	2.400 €	0 €	2.400 €	2.400 €	2.400 €	
Finanzrahmen Erträge				69.000 €	69.000 €	69.000 €	0 €	69.000 €	69.000 €	69.000 €	

Produkt 361200 Förderung von Kindern in Tagespflege

1	Produkt	Konto	Bezeichnung	Haushalt 2018				Mittelfristige Finanzplanung			Bemerkungen
				Haushaltsansatz 2017	Haushaltsplanung 2018 alt	Haushaltsplanung 2018 neu	mehr (+) / weniger (-)	2019	2020	2021	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	361200	4482000	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	100 €	100 €	100 €	0 €	100 €	100 €	100 €	Rückzahlungen des Kreises
2	361200	5452000	Gemeindeanteil am Finanzierungsmodell des Kreises	53.200 €	48.600 €	76.200 €	27.600 €	79.800 €	83.400 €	87.100 €	Vertraglicher Anteil der Gemeinde Wentorf zur einkommensunabhängigen Finanzierung der Kindertagespflege aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Kreis. Für 2018 ist eine Kostenanpassung auf 1,30€ pro Betreuungsstunde geplant.
Finanzrahmen investive Auszahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen investive Einzahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen Aufwendungen				53.200 €	48.600 €	76.200 €	27.600 €	79.800 €	83.400 €	87.100 €	
Finanzrahmen Erträge				100 €	100 €	100 €	0 €	100 €	100 €	100 €	

Produkt 362501 Sonstige Jugendarbeit

1	2	3	4	Haushalt 2018				Mittelfristige Finanzplanung			12
				Haushaltsansatz 2017	Haushaltsplanung 2018 alt	Haushaltsplanung 2018 neu	mehr (+) / weniger (-)	2019	2020	2021	
1	362501	4142000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von Gemeinden (GV)	2.400 €	1.000 €	1.000 €	0 €	2.000 €	1.000 €	2.000 €	Erstattungen des Landes/Kreises für Veranstaltungen der Gemeindejugendpflege, insbesondere des Kinder- und Jugendbeirates. 2-jährlich wechselnde Ansätze aufgrund statzzufindender Kinder- und Jugendbeiratswahlen
2	362501	5291000	Sach- und Projektmittel der Gemeindejugendpflege	11.200 €	4.200 €	4.200 €	0 €	9.200 €	4.200 €	9.200 €	Aufwendungen der Gemeindejugendpflege für Kooperations-, Jugend- und Beteiligungsprojekte. Aufwendungen für den Kinder- und Jugendbeirat aufgrund eines beschlossenen Konzepts. 2-jährlich wechselnde Ansätze aufgrund statzzufindender Kinder- und Jugendbeiratswahlen.
3	362501	5318000	Zuschüsse an Jugendgruppen, Vereine und Verbände	11.000 €	11.000 €	11.000 €	0 €	11.000 €	11.000 €	11.000 €	Zuschüsse für das Ferienprogramm Plumpsack und die laufende Jugendarbeit. 2017 wurden Jugendliche gefördert in: - Ev. Jugendarbeit Marienburg - Ortsjugendring - SC Wentorf - Jugendfeuerwehr - Kreisjugendring - Tennisclub
4	362501	5431030	Geschäftsaufwendungen - Post- und Fernmeldegebühren	500 €	600 €	600 €	0 €	600 €	600 €	600 €	Diensthandy Gemeindejugendpfleger
Finanzrahmen investive Auszahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen investive Einzahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen Aufwendungen				22.700 €	15.800 €	15.800 €	0 €	20.800 €	15.800 €	20.800 €	
Finanzrahmen Erträge				2.400 €	1.000 €	1.000 €	0 €	2.000 €	1.000 €	2.000 €	

Produkt 365002 Kindergärten in externe Trägerschaft

1	Produkt	Konto	Bezeichnung	Haushalt 2018				Mittelfristige Finanzplanung			Bemerkungen
				Haushaltsansatz 2017	Haushaltsplanung 2018 alt	Haushaltsplanung 2018 neu	mehr (+) / weniger (-)	2019	2020	2021	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	365002	0807000	Möbel sonstige	- €	- €	- €	0 €	- €	13.500,00 €		Ab 2020 wird voraussichtlich eine Ausweitung des Betreuungsangebots in der Gemeinde Wentorf um 2 Krippen- und ggf. 1 Elementargruppe notwendig.
2	365002	0891000	Geringwertige Wirtschaftsgüter- SaPo	- €	- €	- €	0 €	- €	40.500,00 €		Ab 2020 wird voraussichtlich eine Ausweitung des Betreuungsangebots in der Gemeinde Wentorf um 2 Krippen- und ggf. 1 Elementargruppe notwendig.
3	365002	4141000	Anteil am Kostenausgleich, Erst. durch das Land	57.200 €	25.900 €	43.800 €	17.900 €	44.400 €	37.000 €	33.500 €	Ertragserhöhung aufgrund zunehmende Kostenausgleichsfälle. Dem Ertrag steht ein Aufwand im Konto 5452000 gegenüber.
4	365002	4142000	Anteil am Kostenausgleich, Erst. durch den Kreis	46.800 €	41.900 €	58.200 €	16.300 €	58.700 €	52.000 €	48.900 €	Ertragserhöhung aufgrund zunehmende Kostenausgleichsfälle. Dem Ertrag steht ein Aufwand im Konto 5452000 gegenüber.
5	365002	4488002	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen für Vorjahre	100 €	100 €	96.000 €	95.900 €	102.100 €	105.000 €	117.700 €	Abrechnungen der Betriebskostenbudgets der Kitaträger. Der höhere Ansatz ist ein Erfahrungswert aus den Vorjahren.
6	365002	5318000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	1.920.000 €	2.106.000 €	2.042.100 €	-63.900 €	2.101.800 €	2.355.200 €	2.426.900 €	Betriebskostenzuschüsse an Träger von Kindertagesstätten. Es wird ein Ertrag aus Abrechnung der Budgetzahlungen im jeweiligen Folgejahr im Konto 365002.4488002 erzielt. Es werden Mieterträge im Immobilienmanagement im Produktkonto 365002.4411000 erzielt.
7	365002	5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	800 €	900 €	900 €	0 €	900 €	900 €	900 €	Versicherungsbeiträge für Inventar in den eigenen vermieteten Kita-Räumlichkeiten.
8	365002	5452000	Kostenausgleich an auswärtige Träger	376.900 €	311.100 €	384.700 €	73.600 €	386.800 €	319.500 €	294.400 €	Ansatzanpassung aufgrund Wegfall von 12 Kindertagespflegeplätzen im U-3-Bereich gegenüber dem Jahr 2016. Dem Aufwand steht ein Ertrag in den Konten 4141000 und 4142000 gegenüber.
Finanzrahmen investive Auszahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	54.000,00 €	0 €	
Finanzrahmen investive Einzahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen Aufwendungen				2.297.700 €	2.418.000 €	2.427.700 €	9.700 €	2.489.500 €	2.675.600 €	2.722.200 €	
Finanzrahmen Erträge				104.100 €	67.900 €	198.000 €	130.100 €	205.200 €	194.000 €	200.100 €	

Produkt 366001 Jugendtreff Prisma

1	2	3	4	Haushalt 2018				Mittelfristige Finanzplanung			12
				5	6	7	8	9	10	11	
				Haushaltsansatz 2017	Haushaltsplanung 2018 alt	Haushaltsplanung 2018 neu	mehr (+) / weniger (-)	2019	2020	2021	Bemerkungen
1	366001	0891000	Geringwertige Wirtschaftsgüter - SaPo	0 €	2.000 €	2.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Anschaffung einer Discoanlage voraussichtlich 2018 erforderlich (nur bei erfolgreichem Anschub der Disco in 2017 zur Erhöhung der Attraktivität des Jugendtreffs, alternativ soll eine entsprechende Ausstattung für das Sportangebot im Jugendtreff beschaffen werden)
2	366001	4421000	Erträge aus dem Verkauf von nicht-investiven Vorräten	1.500 €	1.500 €	1.500 €	0 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	Erträge aus dem Verkauf von Getränken, Snacks. Die Erträge stehen in direktem Zusammenhang mit den Aufwendungen in Konto 5271000
3	366001	4482000	Personalkostenerst. des Kreises für Gemeindejugendpflege	16.700 €	17.100 €	17.100 €	0 €	17.100 €	17.100 €	17.100 €	Vertragliche Vereinbarung zu Ausstattung, Umfang und Finanzierung von Jugendarbeit/Gemeindejugendpflege
4	366001	5271000	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Gruppenarbeit und Ersatzbeschaffungen. Päd. Maßnahmen für/mit : - Arbeit mit Ehrenamtlichen /Ausbildung von Jugendgruppenleiter*innen - Offener Bereich, - Gruppenangebote, - Küchen- und Toilettenhygiene, - Getränke und Snacks im Verkauf, hier steht ein Ertrag im Konto 4421000 gegenüber
5	366001	5291000	Aufwendungen für Veranstaltungen, Spiel- und Bastelmaterial, Kochkurs	3.200 €	3.200 €	3.200 €	0 €	3.200 €	3.200 €	3.200 €	- Angebote in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien - PoetrySlam - Präventionsprojekte - Mädchentage - Mädchenfahrt - Discoangebot
6	366001	5431010	Bürobedarf	100 €	100 €	100 €	0 €	100 €	100 €	100 €	Farbiges Papier, Druckerpatronen
7	366001	5431020	Bücher und Zeitschriften	200 €	200 €	200 €	0 €	200 €	200 €	200 €	Jugendzeitungen im Abonnement, Fachbücher
8	366001	5431030	Post- u Fernmeldegebühren	1.000 €	1.000 €	1.000 €	0 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Telekomgebühren aufgrund eines durch die IT abgeschlossenen Vertrags
9	366001	5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	1.900 €	1.900 €	1.900 €	0 €	1.900 €	1.900 €	1.900 €	Haus-, Betriebs- und Haftpflichtversicherungen, Beiträge zum KSA
10	366001	5815000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Benutzungsentgelte	4.900 €	3.600 €	3.600 €	0 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	Gebühren an das Immobilienmanagement für die wöchentliche Nutzung des Sportplatzes Friedrichruher Weg und der Sporthalle der Gemeinschaftsschule
Finanzrahmen investive Auszahlungen				0 €	2.000 €	2.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen investive Einzahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen Aufwendungen				15.300 €	14.000 €	14.000 €	0 €	14.000 €	14.000 €	14.000 €	
Finanzrahmen Erträge				18.200 €	18.600 €	18.600 €	0 €	18.600 €	18.600 €	18.600 €	

Produkt 367101 Straßensozialarbeit

1	Produkt	Konto	Bezeichnung	Haushalt 2018				Mittelfristige Finanzplanung			Bemerkungen
				Haushaltsansatz 2017	Haushaltsplanung 2018 alt	Haushaltsplanung 2018 neu	mehr (+) / weniger (-)	2019	2020	2021	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	367101	4482000	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	5.100 €	5.100 €	5.100 €	0 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €	Kostenanteil des Kreises für die Anlaufstelle
2	367101	5271000	Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	200 €	200 €	200 €	0 €	200 €	200 €	200 €	Toilettenpapier, Reinigungsmittel etc. für die Anlaufstelle
3	367101	5431030	Geschäftsaufwendungen - Post- und Fernmeldegebühren	600 €	600 €	600 €	0 €	600 €	600 €	600 €	Kosten für Internet und Festnetzanschluss für die Anlaufstelle.
4	367101	5452000	Erstattungen an Gemeinden GV	30.200 €	33.000 €	33.000 €	0 €	33.600 €	34.300 €	35.100 €	Vertraglich geregelte Zahlung an den Kreis zur Finanzierung von Straßensozialarbeit.
Finanzrahmen investive Auszahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen investive Einzahlungen				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Finanzrahmen Aufwendungen				31.000 €	33.800 €	33.800 €	0 €	34.400 €	35.100 €	35.900 €	
Finanzrahmen Erträge				5.100 €	5.100 €	5.100 €	0 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €	

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

§ 1 Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht berechtigte Interessen einzelner oder der Allgemeinheit, insbesondere Jugendlicher oder Kinder, eine nichtöffentliche Abhandlung verlangen. Ton- und Filmaufnahmen sind allgemein unzulässig. Sie können ausnahmsweise durch die Beiratssprecherin oder den Beiratssprecher gestattet werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
- 2) Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, ist im Einzelfall die Öffentlichkeit auszuschließen. Antragsberechtigt sind die Verwaltung und die Beiratsmitglieder. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Beiratsmitglieder. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- 3) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses des Kinder- und Jugendbeirates bedarf:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Beratungsangelegenheiten, die durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingebracht werden und von diesem als (noch) nichtöffentlich deklariert sind.
- 3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung, bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 2 Einberufung

- 1) Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher beruft den Kinder- und Jugendbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle zwei Monate. Sie oder er bestimmt Zeit und Ort des Zusammentritts. Grundsätzlich tagt der Kinder- und Jugendbeirat nicht während der Schulferien in Schleswig-Holstein.
- 2) Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher ist verpflichtet, den Kinder- und Jugendbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Zahl der Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt.

§ 3 Einladung

- 1) Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail zuzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.

- 2) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Tag der Sitzung mit. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates eine Einladung verspätet erhalten haben.
- 2) Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher festzustellen.
- 3) Die Einladung zu einer Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates muss mindestens die aktuelle Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung enthalten

§ 4 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- 1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann, hat dies der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher im Vorfeld mitzuteilen.
- 2) Sollte ein Beiratsmitglied an drei unmittelbar hintereinander folgenden Sitzungen unangemeldet nicht erscheinen, so muss die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher das persönliche Gespräch suchen und das Mitglied auf §4 der Geschäftsordnung hinweisen. Es muss weiterhin geklärt werden, ob noch ein Interesse an der Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat besteht.
- 3) Sollte kein Interesse mehr bestehen, wird dem Mitglied nahegelegt, aus dem Beirat auszutreten.
- 4) Bei der Amtsantrittung im Kinder- und Jugendbeirat müssen die neuen Mitglieder auf die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen nach §4 hingewiesen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 2) Der Kinder- und Jugendbeirat gilt als beschlussfähig, bis die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Beiratsmitglieds feststellt.
- 3) Die Beschlussfähigkeit kann nur nach Schluss der Beratung und vor Beginn der Abstimmung angezweifelt werden. Dabei zählt das Mitglied, das die Beschlussunfähigkeit geltend macht, zu den Anwesenden.
- 4) Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher muss die Beschlussunfähigkeit ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kinder- und Jugendbeirates zurückgestellt worden und wird der Kinder- und Jugendbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist der Kinder- und Jugendbeirat beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

- 6) Abgestimmt wird durch offenes Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, sobald ein Mitglied dies fordert.

§ 6 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- 1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- 2) Die Anträge sind schriftlich rechtzeitig vor Festlegung der Tagesordnung an die Beiratssprecherin oder den Beiratssprecher zu stellen. Diese/r sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- 3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- 4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 7 Tagesordnung / Änderung der Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung setzt die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher nach Beratung mit der Verwaltung fest.
- 2) Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher hat Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der Beiratsmitglieder, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt und dies der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher rechtzeitig vor der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates schriftlich vorliegt.
- 3) Beratungsgegenstände, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen, sind an das Ende der Tagesordnung zu stellen; sie sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- 4) Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen.
- 5) Soweit es für die Beratung notwendig ist, sind zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Vorlagen mit dem Sachverhalt und einem Beschlussvorschlag beizufügen. Wenn dringende Gründe es erfordern, kann eine Vorlage noch bis zur Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates nachgereicht werden.
- 6) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beraten und beschlossen werden. Der Kinder- und Jugendbeirat kann jedoch die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (Dringlichkeitsantrag).
- 7) Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder:
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern
 - b. Tagesordnungspunkte absetzen

- c. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden
- d. Tagesordnungspunkte hinzufügen

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

- 1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Einstellung auf der Homepage der Gemeinde.

§ 9 Sitzungsleitung / Sitzungsordnung

- 1) Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher leitet die Sitzung und ist dafür verantwortlich, dass diese ordnungsgemäß abläuft. Sie/Er erteilt jeweils das Wort an die Beiratsmitglieder bzw. an die Verwaltung zur Information. Hierfür muss eine Rednerliste geführt werden. Sie/Er hat weiterhin das Recht, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird, die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, anderen als den Beiratsmitgliedern das Wort zu erteilen, sofern kein Beiratsmitglied Einspruch erhebt.
- 2) Kann sich die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Raum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- 3) Im Falle der Verhinderung der Beiratssprecherin oder des Beiratssprechers hat ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder ihr oder sein 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, ihre oder seine 2. Stellvertreterin oder ihr oder sein 2. Stellvertreter die Befugnisse der Beiratssprecherin oder des Beiratssprechers wahrzunehmen. Dieses ist der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter frühestmöglich mitzuteilen.
- 4) Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher schließt die Sitzung in der Regel spätestens um 21.00 Uhr. Ist die Tagesordnung zu diesem Zeitpunkt nicht erledigt, so soll der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt noch abgeschlossen werden. Danach ist die Sitzung zu vertagen.
- 5) Die Sitzung kann jedoch bei wichtigen Belangen auch noch nach 21:00 Uhr fortgeführt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dies fordern.

§ 10 Wortmeldung der Verwaltung

- 1) Der Verwaltung ist jederzeit auf Wunsch das Wort zu erteilen. Dabei darf nicht die persönliche Meinung geäußert, sondern nur sachdienliche Hinweise gegeben werden, die dem Kinder- und Jugendbeirat bei seiner Entscheidungsfindung unterstützen oder wenn Gesetze, Richtlinien oder rechtliche Hinweise zu beachten sind.

§ 11 Niederschrift (Protokoll)

- 1) Die Niederschrift führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Verwaltung. Sollte der/die Mitarbeiter/in der Verwaltung verhindert sein, muss ein freiwilliges Mitglied des

Kinder- und Jugendbeirates für die betreffende Sitzung die Niederschrift anfertigen. Das soll nicht der/die Sitzungsleiter/in sein.

- 2) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, Ort und Zeit, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 3) Die Niederschrift muss vom/von der Protokollanten/in sowie der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher unterschrieben werden. Diese/Dieser leitet die Niederschrift an die Verwaltung weiter.
- 4) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher vorzulegen und unverzüglich an die Verwaltung zur Verteilung weiterzugeben.
- 5) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates per E-Mail zuzustellen. Damit gilt sie als zugestellt.

§ 12 Entsendungen in die Ausschüsse

- 1) Grundsätzlich entsendet der Kinder- und Jugendbeirat den/die Beiratssprecher/in in die Ausschüsse der Gemeinde, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen. Der/die Beiratssprecher/in kann auch ein anderes Mitglied entsenden.
- 2) Nur die unter 1) genannte Person hat einen Anspruch auf Sitzungsgeld, sowie das Rede-, Antrags- und Teilnahmerecht nach § 47e Abs.2 GO. Diese hat die mehrheitliche Meinung des Kinder- und Jugendbeirates zu vertreten, soweit diese durch Beschluss im Vorwege festgelegt wurde.

§ 13 Arbeitskreise

- 1) Arbeitskreise werden durch den Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, ausgesetzt und aufgelöst.
- 2) Eine Arbeitskreisleiterin oder ein Arbeitskreisleiter wird vom Arbeitskreis bestimmt.
- 3) Die Arbeitskreisleiterin oder der Arbeitskreisleiter hat den Vorsitz in ihrem / seinem Arbeitskreis inne. Sie oder Er kann weitere Personen als Gast in den Arbeitskreis aufnehmen.
- 4) In den Arbeitskreisen werden gemäß dem Auftrage des Kinder- und Jugendbeirates Projekte und Konzepte entwickelt oder durchgeführt.
- 5) Die Arbeitsgruppen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.
- 6) In Arbeitskreise entsendete Mitglieder erhalten für diese kein Sitzungsgeld.

§ 14 Beauftragte des Beirates

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann ein Mitglied zur Beauftragten / zum Beauftragten ernennen, der / dem eine zweckgebundene Aufgabe zugewiesen wird.

- 2) Die Ernennung der / des Beauftragten erfolgt durch eine Abstimmung im Kinder- und Jugendbeirat. Dazu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder notwendig.
- 3) Die Ernennung kann befristet werden, endet jedoch spätestens mit der Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates besteht aus der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher und den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und, soweit ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, die Schriftführerin oder der Schriftführer kann jederzeit auf Wunsch von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates neu gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 12 Monate, spätestens dann muss neu gewählt werden.

§ 16 Grundsatz

- 1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- 2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.
- 3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 17 Datenverarbeitung

- 1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Freunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- 2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen auf Grund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- 3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen

Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde genehmigt ist.

- 4) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kinder- und Jugendbeirat oder einem Ausschluss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- 5) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

§ 18 Nutzung informationstechnischer Systeme (IT)

- 1) Bei Nutzung eigener informationstechnischer Systeme ist der Nutzer verpflichtet, seine häusliche Technik vor Zugriffen Dritter abzusichern z.B. durch Passwörter, ggf. Verschlüsselung der Festplatte. Bei einem Austausch des Gerätes ist die physikalische Löschung der Festplatte zu bestätigen.
- 2) Bei Nutzung von der Gemeinde gestellter informationstechnischer Systeme werden die Nutzungsrechte so eingeschränkt, dass nur die für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderliche Software/App zur Verfügung steht. Die Festplatte wird verschlüsselt, so dass bei Verlust des Gerätes ein Zugriff durch Dritte nicht möglich ist.
- 3) Die zur Verfügung gestellten Geräte verbleiben im Eigentum der Gemeinde Wentorf bei Hamburg und sind bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit an den/die Bürgermeister/in zurückzugeben.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 1) Sofern die Geschäftsordnung eine Verfahrenslage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher über den Gang der Handlungen.
- 2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- 3) Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den XX.XX.2018

Karolin Kinzl
Beiratssprecherin